

Satzung

der Gemeinde Hausen im Wiesental

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am 19.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hausen im Wiesental betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hausen im Wiesental bietet Kinderbetreuungseinrichtungen an im Sinne von § 1 KiTaG mit folgenden Betreuungsformen:
 1. **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung** für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt mit zusammenhängender Betreuungszeit von max. 8 Stunden täglich.
 2. **Kinderkrippe:** Ganztagsbetreuung für Kleinkinder von 1 bis 3 Jahren mit zusammenhängender Betreuungszeit von max. 8 Stunden täglich.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. und endet mit dem 31.08. des folgenden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 1. Persönliche Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister
 2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und ImpfungenAußerdem sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG
 2. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten
 3. Bestätigung über Regelungen zur Aufsichtspflicht.Der Bedarf muss von den Eltern 6 Monate vor Beginn der Inanspruchnahme angemeldet werden (§ 3 Abs 2a KitaG). Die Anmeldung/der Antrag ist einzureichen bei der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung Hausen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens Ende des Monats Mai abgemeldet werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fehlbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, (bei Gebührenübernahme durch das Jugendamt wird dieses informiert) sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung

- für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung.
- (5) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
1. für die Betreuungsform § 2 Abs 1 Ziff 1 (Kindergarten):
die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
 2. für die Betreuungsform § 2 Abs 1 Ziff 2 (Kinderkrippe):
die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) eines Betreuungsjahres erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes sowie während der Ferien zu entrichten.
- (4) Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebührensätze werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Gebühr für Betriebsform nach § 2 Abs.1 Ziffer 1 (Kindergarten):

1.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von *max 7 Stunden*

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 140,00 €/Monat
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 116,00 €/Monat
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 84,00 €/Monat
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 57,00 €/Monat

1.2 Inanspruchnahme einer Betreuung von *max 8 Stunden*

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 150,00 €/Monat
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 124,00 €/Monat
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 90,00 €/Monat
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen**
ab 1.9.2016: 61,00 €/Monat

Ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Alter von 3 Jahren ist eine Eingewöhnungsphase in den Kindergarten möglich.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase wird ein Zuschlag von 60,00 € auf Abs 1 Ziffer 1 erhoben.

2. Gebühr für die Betriebsform nach § 2 Abs 1 Ziffer 2 (Kinderkrippe):

2.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 7 Stunden

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 324,00 €/Monat
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 270,00 €/Monat
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 194,00 €/Monat
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 132,00 €/Monat

2.2. Inanspruchnahme einer Betreuung von max 8 Stunden:

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 337,00 €/Monat
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 279,00 €/Monat
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 202,00 €/Monat
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 1.9.2016: 138,00 €/Monat

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist der Gemeindeverwaltung die Änderung unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

- (2) Die Gebühren beinhalten nur die Betreuungskosten.
Die Inanspruchnahme einer angebotenen Mahlzeit wird einzelfallbezogen und separat abgerechnet.
- (3) In besonders begründeten Härtefällen kann die Gebühr vom Betreiber der Betreuungseinrichtungen, der Gemeinde Hausen im Wiesental, ermäßigt werden.
- (4) Die Gebührenhöhe wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres angepasst.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht von der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung bis zum Ende des Austrittsmonats.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2015 außer Kraft.

Hausen im Wiesental, den 19.07.2016

Martin Bühler, Bürgermeister